

## B-Plan Nr.20 der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

### 1. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	13.03.17 per Fax	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken vorgebracht. Die erforderliche schalltechnische Begutachtung des Gewerbelärms gemäß TA Lärm bitte ich mir rechtzeitig zur Prüfung zuzusenden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
2	Wasserverband Süderdithmarschen, Hauptstraße 7, 25704 Nindorf	07.03.17	<p><b>Wasser</b> Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser kann durch uns erfolgen. Gemäß § 1, Abs. 3 des mit Ihnen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages werden Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Verband nur übernommen, soweit dies mit den technischen, hygienischen sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig ist. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig.</p> <p><b>Abwasser</b> Die Herstellung der Schmutzwasseranschlüsse können über die bereits vorhandenen Hausanschlussleitungen der Grundstücke Theodor-Storm-Straße 11, 11a und 13 erfolgen. Hauskontrollschächte sind erforderlich.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht direkt den Regelungsgehalt des Bebauungsplans, sondern sind bei der Bau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>Aufgrund der deutlich zunehmenden Versiegelung der Flächen wird sich der Oberflächenwasserabfluss erhöhen. Zur Vermeidung von Überstauungen des nachfolgenden Kanalnetzes ist eine Drosselung des Oberflächenabflusses auf 15 l/s erforderlich. In der folgenden Entwurfsplanung ist ein entsprechendes Rückhaltesystem in Absprache mit uns vorzusehen. Entwässerungsanträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei uns zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 20 der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.</p>	
3	DHSV Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt	27.03.17	<p>Keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.</li> <li>– Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei Bedarf im Zuge der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.
4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau- Str. 70, 24837 Schleswig	01.03.17 per Fax	<p>Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. Mit archäologi-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>schen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DschG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn	08.03.17 per E-mail	<p>Im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Verlagerung des Aldi-Marktes bei gleichbleibender Bauhöhe.  Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter <u>über Grund</u> nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	
6	Handwerkskammer Flensburg, Postfach 17 38, 24907 Flensburg	06.03.17 per E-mail	Keine Anregungen und Bedenken.	
7	Wasser- und Bodenverband Hanerau, 25557 Hanerau-Hademarschen	15.03.17	Keine Bedenken	
8	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, Postfach 180, 24757 Rendsburg	13.03.17	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o.a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird: An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrhahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlage etc. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des	Bei der Einmündung handelt es sich nicht um eine Erschließungsstraße, sondern um eine private Grundstückszufahrt. Der Hinweis wird dennoch berücksichtigt. Aufgrund der Entfernung des Grundstücks zur Fahrbahn und der Fahrbahnbreite sind jedoch nur sehr geringe Flächen im Plangebiet betroffen. Die Details der Umsetzung betreffen nicht direkt den Regelungsgehalt des B-Plans, sondern sind bei der Verkehrs- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>Sichtfeldes vorgesehen werden.  Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen.  Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg erfolgen.  Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen. Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Landesstraße L 316 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.  Die Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist um sämtliche für die Erschließung benötigten Flächen entsprechend zu erweitern, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung zu schaffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Details der Ausführung sind zwischen Vorhabenträger, Gemeinde und LBV-SH abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	02.03.17	Keine Bedenken.	
10	IHK zu Kiel, Postfach 1780, 24507 Neumünster	17.03.17	Keine Anregungen und Bedenken.	
11	Gebäudemanagement SH, Gartenstraße 6,	06.03.17	Keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
	24103 Kiel			
12	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Postfach 905, 24758 Rendsburg	27.03.17 per E-mail	<p><b>Fachdienst Regionalentwicklung:</b> Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 28. Februar 2017, nehme ich wie folgt Stellung: Das Planvorhaben dient der Umsiedlung des in unmittelbar südlicher Nachbarschaft gelegenen ALDI-Marktes auf die hier gegenständliche Fläche. Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Planung dann keine Bedenken, wenn eine entsprechende Folgenutzung für den aus der Nutzung fallenden Altstandort sichergestellt ist. Dazu soll der Bebauungsplan Nr. 17 parallel geändert werden und Angebote außerhalb des Nahversorgungssegmentes beinhalten. Beteiligungsunterlagen zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 sind hier noch nicht eingegangen. Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 sollte erst dann zum Abschluss gebracht werden, wenn die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 inhaltlich konkretisiert und im Aufstellungsverfahren weit fortgeschritten ist. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist im vorliegenden Fall nicht vorgesehen, da die Sondergebietsfestsetzung im Rahmen des Bebauungsplans als kleinteilige Konkretisierung der Darstellung als gemischte Bauflächen angesehen wird. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Berichtigung wünschenswert, da großflächiger Einzelhandel innerhalb von gemischten Bauflächen regelmäßig unzulässig ist und es sich somit weniger um eine Konkretisierung als um eine Abweichung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans handelt.</p> <p>Die Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung gemäß Kapitel 3.5 der Begründung wird begrüßt, die</p>	<p>Der B-Plan 17 wird parallel geändert. Es liegt eine Verträglichkeitsuntersuchung für eine frühere Planung vor, die keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen feststellt, wenn neben dem bisherigen Aldi mit 970 qm Verkaufsfläche ein neuer Lebensmittel-Discounter mit 800 qm Verkaufsfläche angesiedelt wird. Da die Verkaufsfläche für Aldi mit dem Neubau im B-Plan 20 nicht wesentlich vergrößert wird, kann davon ausgegangen werden, dass am Altstandort im B-Plan 17 ein Lebensmittel-Discounter mit ca. 800 qm Verkaufsfläche verträglich wäre.</p> <p>Es ist gemäß § 1 BauNVO zwischen Baugebieten und Bauflächen zu unterscheiden. Die Unzulässigkeit von großflächigem Einzelhandel bezieht sich nicht auf die übergeordneten, nur im FNP darzustellenden (gemischten) Bauflächen, sondern auf bestimmte, in B-Plänen zu konkretisierende Baugebiete, z.B. Mischgebiete. Daher wird der vorliegende B-Plan aus dem FNP entwickelt und konkretisiert diesen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>Ergebnisse sollten bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeinde vorliegen. Ich gehe davon aus, dass die voraussichtlichen Emissionen der geplanten Umnutzung des bestehenden ALDI-Marktes ebenfalls Einfluss in die Prognose finden.</p> <p>Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein durch den Vorhabenträger unterschriebener Durchführungsvertrag vorliegen muss, da andernfalls die Satzung nicht rechtskräftig werden kann.</p> <p>Zudem bitte ich im Zuge der weiteren Planbearbeitung um Berücksichtigung der folgenden Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ich gehe davon aus, dass im Zuge der weiteren Planbearbeitung ergänzende Festsetzung zu Art und Maß der zulässigen Stellplätze nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO getroffen werden.</li> <li>Ebenso bedarf es ergänzender grünordnerischer Festsetzungen zum Erhalt bzw. zur Schaffung einer landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes.</li> <li>- Die bestehenden baulichen Anlagen im Plangebiet sollten als „Zurückzubauende Gebäude und bauliche Anlagen“ gekennzeichnet werden.</li> <li>- Die untergeordneten Randsortimente sollten in der textlichen Festsetzung 1.2, wie in Kapitel 3.1 erläutert auf maximal 10 % der Verkaufsfläche beschränkt werden.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, soweit er für die Planung erforderlich ist.</p> <p>Die zurückgebauten Gebäude sind im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichnet. In der B-Plan-Satzung wird der amtliche Katasterauszug als Grundlage verwendet, wie er vom Landesamt für Vermessung und Geographie bereitgestellt wird.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>- Das ehemalige Flurstück 33/4 ist gemäß hier vorliegenden Unterlagen in die Flurstücke 173 und 174 geteilt. Der Plangelungsbereich umfasst das Flurstück 173, Flur 14, Gemarkung Hademarschen. Ich bitte um Anpassung des Kapitels 1.1, auch dahingehend, dass die übrigen beschriebenen Flurstücke in der Flur 14 liegen.</p> <p>Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Bauaufsichtsbehörde):</u></b></p> <p>o Gemäß Festsetzung soll die Verkaufsfläche auf 1.000 qm begrenzt werden, im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Verkaufsfläche von 1.001 qm angegeben.</p> <p>o Bei der geplanten Bebauung an der südlichen Baugrenze ist eine Abstandsflächenbaulast erforderlich.</p> <p><b><u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde):</u></b></p> <p>Wie dem beiliegenden Luftbild und auch den Fotos zu entnehmen ist, wird die südliche Grenze des Plangelungsbereichs durch die Strukturen eines Knicks geprägt, der dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG unterliegt. Die Überhälter des Knicks sind im Rahmen der bereits erfolgten Räumungsmaßnahmen mittlerweile beseitigt wurden. Die Stammdurchmesser der entnommenen Bäume sind den beiliegenden Fotos zu entnehmen. Danach waren die mächtigen Überhälter naturschutzfachlich als „ortsbildprägend“ zu bezeichnen. Insofern sind die in der Begründung zum B-Plan unter</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, eine entsprechende Baulast ist vereinbart.</p> <p>Es ist zu bezweifeln, dass es sich bei der Vegetationsstruktur an der südlichen Grenze des Plangebiets um einen Knick handelte. Nach der Definition der Landesregierung Schleswig-Holsteins handelt es sich bei Knicks um „mit Sträuchern und Bäumen bestandene Erdwälle“, die typischerweise „von Menschen gepflanzt und gepflegt“ werden (Zitate aus der Broschüre „Knicks“, MELUR-SH, 2015). Ihre ökologische Funktion beziehen sie aus der kleinflächigen Zonierung verschiedener Biotopstrukturen und der Artenvielfalt. Auch laut Naturschutzbund SH „besteht ein</p>



	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>Pkt. 4 Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung getroffenen Aussagen, dass sowohl der Eingriffsvermeidung nach § 1a (3) BauGB entsprochen worden als auch dort keine Biotope betroffen seien, die dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG unterliegen, nicht zutreffend. Im Umweltbericht wird die Betroffenheit eines gesetzlich besonders geschützten Knicks gleichfalls negiert.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit des gesetzlich besonders geschützten Knicks wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR verwiesen, wonach im Innenbereich keine schmalen Schutzstreifen vor den Knicks vorgesehen sind. Vielmehr sind derartige Knicks zu entwidmen.</p> <p>Dem kann dann entgegengewirkt werden, wenn die Knicks kommunalisiert werden und ihnen ein ausreichend breiter, weil funktional eine puffernde Wirkung entfaltender, min. 7 m breiter Schutzstreifen vorgelagert wird. Da gem. der Planung nicht beabsichtigt ist, dem Knick den zu seiner dauerhaften Sicherung erforderlichen Schutzstreifen (min. 7 m breiten Schutzstreifen gemessen von dem Plangeltungsbereich zugewandten Wallfuß des Knicks bis zu der nördlich anschließenden Baugrenze) zuzubilligen, ist der Knick zu entwidmen und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen. Gleichfalls ist ein entsprechender Kompensationsnachweis im Verhältnis 1:1 im selben Naturraum durch die Neuanlage eines entsprechenden Ersatzknicks nachzuweisen.</p>	<p>typischer Knick aus einem ungefähr 0,8 - 1 Meter hohen Erdwall, dessen abgeflachte Oberseite dicht mit strauchartig wachsenden Gehölzen bestanden ist“ (Zitat von <a href="https://schleswig-holstein.nabu.de/natur-und-landschaft/knicks/index.html">https://schleswig-holstein.nabu.de/natur-und-landschaft/knicks/index.html</a>, Zugriff am 05.04.2017). Da an der Plangebietsgrenze weder ein Erdwall noch ein auch nur streckenweise geschlossener Baum- oder Strauchbewuchs vorhanden war (entsprechende Fotos werden der Begründung angefügt), fehlen die Grundelemente eines Knicks. Es handelte sich vielmehr um eine abfallende, vom bisherigen Aldi-Parkplatz früher mit einem Zaun getrennte Fläche mit vermutlich wild angesäeter dominierender Ruderal- und Staudenvegetation in der einzelne, vermutlich ebenfalls wild vermehrte und nicht regelmäßig gepflegte Bäume und Sträucher standen. Angesichts dieser Vegetation und Struktur kann es sich auch nicht um einen degenerierten, durchgewachsenen Knick handeln. Insofern wird weiter die Ansicht vertreten, dass keine geschützten Biotope betroffen sind.</p> <p>Die Beseitigung der Vegetation im Rahmen der Baufeldräumung wurde aus artenschutzrechtlichen Gründen unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bereits während des B-Plan-Verfahrens im Winter, also außerhalb der Brut- und Nistperiode vorgenommen. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung sind naturschutzrechtliche Eingriffe gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB nicht ausgleichspflichtig.</p> <p>Richtig ist allerdings der Hinweis auf die beseitigten Einzelbäume, deren ortsbildprägender Charakter ihnen ein Gewicht in der planerischen Abwägung ver-</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>Auch die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG verliert sich in vagen Allgemeinaussagen („Aufgrund der bisherigen Nutzung seien nahezu ausschließlich kulturfolgende, störungsunempfindliche Arten (z. B. Singvögel und Kleinsäuger) zu erwarten, da von der Straße und der angrenzenden Bebauung entsprechende Scheuchwirkungen ausgehen“.).</p> <p>Obwohl darauf hingewiesen wird, dass hier Singvögel zu erwarten seien, die als besonders geschützte Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sind, wird abschließend behauptet, dass konkrete Erkenntnisse über Vorkommen geschützter Arten nicht vorliegen würden. Diesen eklatanten Widerspruch gilt es aufzulösen.</p> <p>Durch die bereits erfolgte Beseitigung sowohl des Altgebäudebestandes als auch der Vegetationsstrukturen sind Fakten geschaffen worden, ohne dass man die Ergebnisse zu dem städtebaulich vorgegebenen Beteiligungsverfahren abgewartet hat, geschweige eine Planreife nach § 33 BauGB vorliegt. So wird das städtebauliche Beteiligungsverfahren ad absurdum geführt.</p> <p>Der den Planungsunterlagen beiliegende Lageplan Vorhaben und Erschließungsplan M 1:500 ist in seiner Lesbarkeit erheblich eingeschränkt, da die verschiedenen Flächennutzungen aus der Planzeichenerklärung nicht ersichtlich sind. Hier besteht Ergänzungsbedarf.</p> <p><b><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde):</u></b> Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Auf-</p>	<p>leiht, das über „übliche“ Eingriffe hinausgeht. Daher muss deren Beseitigung angemessen kompensiert werden. Dies wird in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Eine detaillierte Aufnahme vorkommender Arten hat nicht stattgefunden, erscheint jedoch auch entbehrlich, da angesichts der typischen Siedlungs- bzw. Gartenbiotope auch von einer entsprechend typischen Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann.</p> <p>Die (mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde) durchgeführte Baufeldräumung erfolgte vorzeitig außerhalb der Brut- und Nistperiode, gerade um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Störung/Beseitigung von geschützten Individuen oder vorhandenen Brutstätten) zu vermeiden. Kompensationsmaßnahmen, um den Bestand örtlicher Populationen nicht zu beeinträchtigen (Ersatzpflanzungen, Nisthilfen) werden in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht direkt die Bauleitplanung</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>lagen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Die Verbringung von Böden im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup> bzw. einer betroffenen Fläche von &gt; 1.000 m<sup>2</sup> durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mail-Adresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	<p>und kann bei den nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt werden.</p>
	<p>Olaf Thurley Abfallwirtschaft Rendsburg- Eckernförde mbH Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt</p>	<p>27.03.17 per E-mail</p>	<p>Keine Anregungen oder Einwendungen.</p>	
	<p>Gemeinden Lütjenwestedt,</p>	<p>13.03.17</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
	Thaden, Gokels, Bendorf, Steinfeld, Oldenbüttel über Amt Mittelholstein, Postfach 1107, 24590 Hohenwestedt			
13	Schleswig-Holstein Netz AG, Krattredder 24, 24787 Fockbek	06.03.17	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unse- rerseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Bau- maßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: lei- tungsauskunft@sh-netz.com.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht direkt den Regelungsgehalt des Bebauungs- plans, sondern ist bei der konkreten Umsetzung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

## 2. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme
Staatskanzlei SH, Abteilung StK 3 - Landesplanung, Düsternbrooker Weg 103, 24105 Kiel	03.03.17	<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum (alt) III (Reg.-Plan III).</p> <p>Der Ländliche Zentralort Hanerau-Hademarschen ist nach Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 grundsätzlich für die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in der geplanten Größenordnung geeignet.</p> <p>Der Plangeltungsbereich entspricht dem städtebaulichen Integrationsgebot nach Ziffer 2.8 Abs. 6 LEP 2010.</p> <p>Die Landesplanung hatte bereits am 20. Januar 2017 festgestellt, dass bei der geplanten Verlagerung des Lebensmitteldiscountmarktes Aldi bei unveränderter Verkaufsflächengröße von 1.000 m<sup>2</sup> mit Blick auf die zentralörtliche Versorgungsfunktion der Gemeinde Hanerau-Hademarschen als Ländlicher Zentralort grund-</p>

	<p>sätzlich keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen.</p> <p>Die Konkretisierung dieser Planungsabsichten in der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Hanerau-Hademarschen führt zu keiner anders lautenden Bewertung.</p> <p>Im Hinblick auf die Nachfolgenutzung des Altstandortes Aldi und der dort im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 derzeit zulässigen Verkaufsfläche von bis zu 1.000 m<sup>2</sup> wird die Zustimmung der Landesplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 und den damit verfolgten Planungsabsichten aber mit der Maßgabe verbunden, im Zuge einer zeitnah zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 erfolgenden, wirksamen Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 die zulässigen Warensortimente auf Angebote außerhalb der Warensortimente Nahrungs- und Genussmittel, Getränken und Drogeriewaren zu konkretisieren. Die Konkretisierung ist erforderlich, um die möglichen raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen einer Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 bewerten zu können.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>
--	--